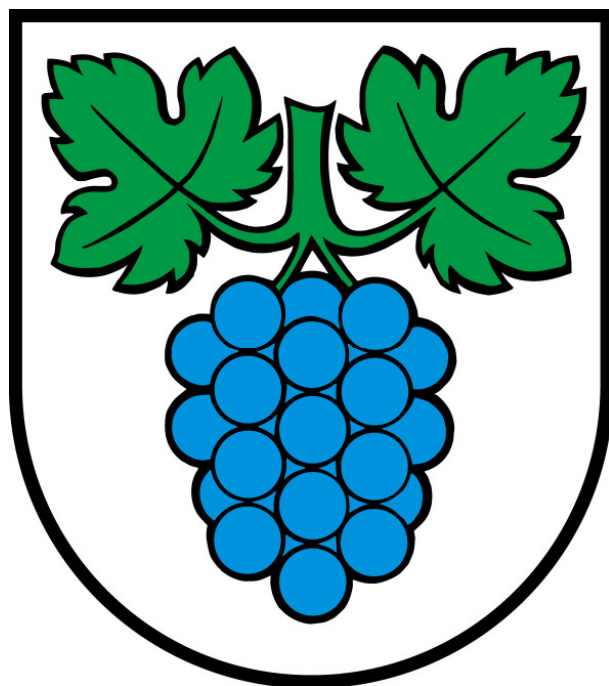


# GEMEINDE THALHEIM



## Friedhof- und Bestattungsreglement

**INHALTSVERZEICHNIS**

	<b>§</b>	<b>Abs.</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>			3
Zweck	1	1, 2	3
Zuständigkeit	2		3
<b>2. Friedhofanlage</b>			3
Verhalten auf dem Friedhof	3		3
<b>3. Bestattungsordnung</b>			4
Meldepflicht	4	1, 2	4
Bestattungsanzeigen	5		4
Bestattungsrecht	6		4
Anordnung der Bestattung	7	1, 2	4
Kremation	8		4
Konfessionslose	9		4
<b>4. Gebühren</b>			5
Kostentragung	10, 11, 12	1, 2	5
<b>5. Grabstätten</b>			6
Grabarten	13		6
Zusätzliche Beisetzung	14	1, 2, 3	6
Grabesruhe	15	1, 2	6
Gemeinschaftsgrabfeld	16	1	6
Namensnennung	16	2	6
Blumenschmuck und Bepflanzungen	16	3, 4	7
<b>6. Grabbepflanzungen</b>			7
Individuelle Bepflanzung	17	1, 2	7
Vernachlässigung des Unterhaltes	18		7
Abfall	19		7
<b>7. Aufhebung von Gräbern</b>			7
Grabesruhe	20	1	7
Vorzeitige Entnahme einer Urne	20	2	8
Verfahren	21		8
<b>8. Schlussbestimmungen</b>			8
Rechtspflege	22		8
Strafbestimmungen	23		8
Inkrafttreten	24		8
Abänderungen	25		8
<b>ANHANG</b>			9
<b>Gebühren und Kosten</b>			9
<b>Beschluss des Reglements</b>			10
<b>Stichwortverzeichnis</b>			11

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

- Zweck
- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller, im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlagen in der Gemeinde Thalheim.
- <sup>2</sup> Die im Reglement verwendeten Funktionen und Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

### § 2

- Zuständigkeit
- Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse oder wenn besondere Verhältnisse vorliegen Ausnahmen von diesem Reglement beschliessen.

## 2. FRIEDHOFANLAGE

### § 3

- Verhalten auf dem Friedhof
- Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofs ist untersagt:
- das Lärmen und Spielen
  - das Mitführen und der Aufenthalt von Tieren, selbst dann, wenn sie an der Leine geführt werden
  - das Befahren des Friedhofgeländes mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienst- und Lieferantenfahrzeuge sowie Fahrzeuge von Gehbehinderten
  - das Ablagern von Abraum und Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

### 3. BESTATTUNGSORDNUNG

#### § 4

Meldepflicht <sup>1</sup> Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindeganzlei sofort, spätestens aber innert 2 Tagen zu melden.

<sup>2</sup> Die Gemeindeganzlei unternimmt alle weiteren Anordnungen und Abklärungen.

#### § 5

Bestattungszeiten Die Angehörigen setzen mit dem zuständigen Pfarramt die Zeit der Bestattung fest.

#### § 6

Bestattungsrecht Im Friedhof können beigesetzt werden:

- Verstorbene Einwohner von Thalheim
- Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die besondere Beziehungen zur Gemeinde Thalheim hatten, mit Bewilligung des Gemeinderates.

#### § 7

Anordnung der Bestattung <sup>1</sup> Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Das zuständige Zivilstandsamt kann beim Vorliegen besonderer Umstände gestützt auf das Zeugnis des Bezirksamtes Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

#### § 8

Kremation Die Gemeindeganzlei setzt die Kremation im Einvernehmen mit dem Krematorium fest und nimmt mit den Angehörigen die notwendige Anmeldung vor.

#### § 9

Konfessionslose Wenn der Verstorbene keiner Konfession angehörte, sorgt die Wohnsitzgemeinde für eine schickliche Bestattung.

## 4. GEBÜHREN

### § 10

Kostentragung <sup>1</sup> Bei der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung eines Einwohners übernimmt die politische Gemeinde folgende Leistungen:

- Die Aufbahrung im Friedhofgebäude
- Die Beisetzung des Sarges oder der Urne
- Die zur Verfügungstellung eines Grabplatzes
- Die Graberstellung
- Ein Holzkreuz
- Eine provisorische Schriftplatte
- Die Grabräumung nach Ablauf der ordentlichen Ruhezeit.

Die übrigen anfallenden Kosten der Bestattung oder Kremation werden den Hinterlassenen in Rechnung gestellt (z.B. das Ein-sargen, der Sarg, Überführungen, Kremation, Inschrift Gemeinschaftsgrab etc.).

<sup>2</sup> Bei der Beisetzung eines Verstorbenen in einem der Gemeinschaftsgräber werden zusätzlich die Kosten für die Schriftplatte gemäss Anhang in Rechnung gestellt.

### § 11

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die im Anhang definierten Gebühren und Kosten den veränderten Umständen und der Teuerung anzupassen. Eine allfällige Anpassung ist auf den Jahresbeginn vorzunehmen und vorgängig zu publizieren.

### § 12

Die einmalige Grabgebühr, sowie andere anfallende Kosten für die Bestattung von Personen, welche zum Zeitpunkt ihres Todes nicht in Thalheim Wohnsitz hatten (siehe § 6), gehen zu Lasten der Angehörigen und werden im Anhang dieses Reglements festgelegt.

## 5. GRABSTÄTTEN

### § 13

- Grabarten Für die Beisetzung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
- Reihengräber für Erdbestattung
  - Reihengräber für Urnen
  - Gemeinschaftsgräber für offene oder in der Urne verwahrte Asche.

### § 14

- Zusätzliche Beisetzung
- <sup>1</sup> Mehrere Personen dürfen gleichzeitig oder nachträglich im selben Grab mittels offener oder in der Urne verwahrter Asche bestattet werden.
- <sup>2</sup> Die Benützungsdauer der Gräber wird durch die nachträgliche Beisetzung nicht verlängert.
- <sup>3</sup> Grundsätzlich sollen in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Die Angehörigen verpflichten sich, allfällige Kosten für das Versetzen der Urne in ein eigenes Grab bzw. in das Gemeinschaftsgrab zu übernehmen, wenn das Grab vor Ablauf von 20 Jahren nach der Zweitbestattung geräumt wird.

### § 15

- Grabesruhe
- <sup>1</sup> Die Ruhezeit für Erdbestattungs- und Urnenreihengräber beträgt mindestens 20 Jahre. Wird eine Urne einem Grab nachträglich beigelegt, richtet sich die Dauer der Grabesruhe nach der Erstbestattung.
- <sup>2</sup> Die Aufhebung oder Verlegung eines Grabes auf Wunsch der Angehörigen vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht gestattet.

### § 16

- Gemeinschaftsgrabfeld
- <sup>1</sup> Auf den Gemeinschaftsgrabfeldern erfolgt die Beisetzung der Asche offen oder in der Urne. Die Art der Aschenbeisetzung sowie die Markierung der Grabstelle werden durch die Grabwahl vorgegeben. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach gemäss Belegungsplan.
- Namensnennung <sup>2</sup> Der Name des Verstorbenen wird auf der dafür vorgesehenen Schriftplatte vermerkt.

Blumenschmuck und Bepflanzungen <sup>3</sup> Im Bereich des Gemeinschaftsgrabes dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen oder Blumengestecke abgelegt werden. Anlässlich einer Urnenbeisetzung wird vorübergehender Grabschmuck, wie Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen toleriert.

<sup>4</sup> Der Grabschmuck wird vom Gemeindeangestellten 2 Wochen nach der Beerdigung abgeräumt.

## 6. GRABBEPFLANZUNGEN

### § 17

Individuelle Bepflanzung <sup>1</sup> Pflanzen, die durch ihre Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.

<sup>2</sup> Das Anpflanzen von Cotoneaster (Zwergmispeln) und Juniperus (Zierwachholder) ist nicht gestattet. Der Gemeinderat ist ermächtigt, jederzeit weitere Pflanzen zu verbieten.

### § 18

Vernachlässigung des Unterhaltes Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Gemeinde nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch den Gemeindeangestellten mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

### § 19

Abfall Der Gemeindeangestellte ist befugt, leere Gefässe und verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

## 7. AUFHEBUNG VON GRÄBERN

### § 20

Grabesruhe <sup>1</sup> Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

Vorzeitige Entnahme einer Urne

<sup>2</sup> Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freizugeben, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen. Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabesruhe weiterhin angemessen sicherzustellen oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

#### **§ 21**

Verfahren

Müssen Grabfelder zur Wiederbenützung abgeräumt werden, so ist dies spätestens 3 Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu machen und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitzuteilen. Die Angehörigen sind einzuladen, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung zu beziehen und darauf aufmerksam zu machen, dass sie ansonsten allfällige Ansprüche verlieren.

## **8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 22**

Rechtspflege

Gegen gestützt auf dieses Reglement ergehende Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales Beschwerde erhoben werden. Dessen Entscheid ist an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

#### **§ 23**

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden mit Busse bis zur jeweils gültigen Maximalstrafe geahndet.

#### **§ 24**

Inkrafttreten

Dieses Friedhofreglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

#### **§ 25**

Abänderungen

Für Abänderungen dieses Reglements ist die Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung erforderlich.



## **ANHANG**

### **Gebühren und Kosten**

#### **1. Einwohner**

- 1.1 Die Bestattungskosten, welche durch die politische Gemeinde Thalheim getragen werden, sind in § 10 festgelegt. Alle anderen Kosten sind den Angehörigen nach effektivem Aufwand zu verrechnen.
- 1.2 Die Namensinschrift auf den Grabplatten der Gemeinschaftsgrabfelder wird den Angehörigen nach effektivem Aufwand des Bildhauers, welcher durch die Gemeinde bestimmt wird, weiterverrechnet.
- 1.3 Bei einer Beisetzung eines verstorbenen Einwohners in eines der Gemeinschaftsgrabfelder werden den Angehörigen für die Schriftplatte folgende Gebühren verrechnet:

<b>Gemeinschaftsgrab West<sup>1</sup></b>	<b>Gemeinschaftsgrab Ost<sup>2</sup></b>
Fr. 500.00 / Anteil an Schriftplatte	Fr. 2'500.00 / Schriftplatte

#### **2. Auswärtige**

- 2.1 Den Angehörigen von auswärtig wohnhaften Personen werden folgende pauschalen Grabbenutzungsgebühren in Rechnung gestellt:

<b>Reihengrab für Erdbestattung</b>	<b>Reihengrab für Urnenbestattung</b>	<b>Gemeinschaftsgrab</b>
Fr. 500.00	Fr. 500.00	Fr. 500.00

- 2.2 Bei einer Beisetzung einer auswärts wohnhaften Person in einem der Gemeinschaftsgrabfelder werden den Angehörigen für die Schriftplatte folgende Gebühren verrechnet (Inschrift wird zusätzlich nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt):

<b>Gemeinschaftsgrab West<sup>1</sup></b>	<b>Gemeinschaftsgrab Ost<sup>2</sup></b>
Fr. 500.00 / Anteil an Schriftplatte	Fr. 2'500.00 / Schriftplatte

<sup>1</sup> mit maximal 6 Inschriften pro Platte

<sup>2</sup> mit maximal 2 Inschriften pro Platte

- 2.3 Alle übrigen Kosten für die Bestattung Auswärtiger werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt (§ 12).
- 2.4 Der Gemeinderat Thalheim ist ermächtigt, alle Gebühren und Kosten den veränderten, teuerungsbedingten Verhältnissen anzupassen.

Dieser Gebührentarif tritt am 1.1.2011 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 26. November 2010.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Roland Frauchiger

Rosmarie Wernli

**STICHWORTREGISTER**

	<b>§</b>	<b>Abs.</b>	<b>Seite</b>
Allgemeine Bestimmungen			3
Abänderungen	25		8
Abfall	19		7
Anhang			9
Anordnung der Bestattung	7	1, 2	4
Anpassung von Gebühren und Kosten	11		5
Aufhebung von Gräbern			7
Beschluss des Reglements			10
Bestattungszeiten	5		4
Bestattungsordnung			4
Bestattungsrecht	6		4
Blumenschmuck und Bepflanzungen	16	3, 4	7
Friedhofanlage			3
Gebühren			5
Gebühren und Kosten			9
Gebühren Einwohner			9
Gebühren Auswärtige			9
Gemeinschaftsgrabfeld	16	1	6
Grabarten	13		6
Grabbepflanzungen			7
Grabesruhe	15	1, 2	6
Grabesruhe	20	1	7
Grabstätten			6
Individuelle Bepflanzung	17	1, 2	7
Inkrafttreten	24		8
Konfessionslose	9		4
Kostentragung	10, 11, 12	1, 2	5
Kremation	8		4
Meldepflicht	4	1, 2	4
Mitführen und Aufenthalt von Tieren	3		3
Namensnennung	16	2	6
Rechtspflege	22		8
Schlussbestimmungen			8
Stichwortverzeichnis			11
Strafbestimmungen	23		8
Verfahren	21		8
Verhalten auf dem Friedhof	3		3
Vernachlässigung des Unterhaltes	18		7
Vorzeitige Entnahme einer Urne	20	2	8
Zusätzliche Beisetzung	14	1, 2, 3	6
Zuständigkeit	2		3
Zweck	1	1, 2	3